

# Satzung des Schulverbands Grundschulverband Priesendorf-Lisberg

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Grundschulverband Priesendorf-Lisberg“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2 , Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **Verbandssatzung:**

### **Präambel**

Die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 und 02.09.2011, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9 /2011, für das Gebiet der Gemeinden Priesendorf und Lisberg die Grundschule Priesendorf-Lisberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Priesendorf errichtet.

### **§ 1**

#### **Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Priesendorf-Lisberg als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Priesendorf und Lisberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Priesendorf-Lisberg
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Grundschulverband Priesendorf-Lisberg“ und hat seinen Sitz in Priesendorf.

### **§ 2**

#### **Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
3. der Verbandsausschuss.

### **§ 3**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

**§ 4**  
**Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse**

- entfällt -

**§ 5**  
**Rechnungsprüfungsausschuss**

- entfällt -

**§ 6**  
**Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

**§ 7**  
**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
  - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## **§ 8 Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 9 Geschäftsführung des Verbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

## **§ 12 Finanzierung des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 13 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Geschäftsstelle.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin, wenn sie nicht Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle sind.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten bisherige Satzungen des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg bzw. Priesendorf-Lisberg-Walsdorf, außer Kraft.

Lisberg den, 24.01.2022

Grundschulverband Priesendorf-Lisberg

Der Verbandsvorsitzende

(Unterschrift)

